## Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals "Kiesgrube Thurm" in der Gemeinde Mülsen im Landkreis Zwickauer Land

### Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNat SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBL S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBI. 5. 85, ber. 5. 186) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 7. Dezember 2000, Beschluss - Nr.: 132/00/II folgende Verordnung erlas-

# § 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen des Landkreises Zwickauer Land wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Kiesgrube Thurm\*.

#### 52 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe
- (2) Das Naturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen, Gemar-kung Thurm, Teile der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 426/1, 426/2 und 427/1. Es liegt nordöstlich von Thurm sowie
  - östlich der Straße von Thurm nach Voigtlaide und wird wie folgt grob begrenzt:
  - im Norden und Osten von Grünim Süden und Westen von Wald.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickau-Land vom 8. Dezember 2000 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchzogenen Linie rot einge tragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 8. Dezember 2000 im Maßstab 1: 2 000 (Anlage 2) mit einer durchzogenen bzw. unterbrochenen Linie rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Lini-enaußenkante. Die Karten (Anlage 1 und 2 ) sind Bestandteil der Ver-
- ordnung. (4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt des Landkreises Zwick-auer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturausstattung des Freistaates Sachsen
- wertvollen Abbau-Folgebiotops.
  (2) Der Zweck ist der Schutz und die Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen, insbesondere
  - zur Erhaltung der aufgelassenen Fläche der ehemaligen Kiesgru-be als Sekundärbiotop gefährdeter Arten trockener und wechselfeuchter Lebensräume;
  - 2. zur Erhaltung eines lokal bedeutsamen Reproduktionsgebietes für Amphibien, Reptilen und wär-

meliebende Insektengruppen zur Erhaltung der im landschaft lichen Umfeld mangelhaft reprä-sentierten Kleingewässer und

Magerstandorte auf nährstoff-

- armen Böden. (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypi-
- schen Schönheit, insbesondere 1. zur Erhaltung der für aufgelassene Kies- und Sandgruben charakteristischen Vielfalt an trockenen bis feuchten abiotischen Milieus, Oberflächenformen und besiedelbaren Ausgangssubstra-
- 2. zum Schutz des vielfältigen Standortmosaiks und der Vegetation vor intensiver Landnutzung.

#### 54 Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere
  - verböten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen; Straßen, Wege, Plätze oder son-
  - stige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
  - Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändem oder verändem können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen. Bohrungen oder Sprengungen owie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Abla
  - jegliche Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder zu behandeln:
  - Wege zu verlassen:
  - Hunde frei laufen zu lassen,
  - Plakate, Bild- oder Schrifttafeln
  - aufzustellen oder anzubringen; Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - Tiere einzubringen, wildleben-den Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - 10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwider-(Sufr:
  - 11. zu zelten oder zu lagern;
  - Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohrwagen, sonsti-ge Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;

  - 13. zu reiten; 14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
  - 15. Lärm zu verursachen, der geeig-

- net ist. Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträch-
- tigen; 16. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schäd-lingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden:
- 17. Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Ver-änderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu und Ablauf des Wassers verändem können;
- 18. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
- 19. die Fläche intensiv zu beweiden.

# Zulässige Handlungen

- Der § 4 gilt nicht
- 1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLlagdG) in der jeweils gültigen Fassung die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Natur schutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLlagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist:
- für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen;
- für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, der Gewässer und der Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für die zur Erhaltung der Funktions-
- fähigkeit der Schutzzone notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutzund Pflegemaßnahmen:
- für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung ertei-

# § 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschä-digung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidtig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauli che Anlagen im Sinne der Säch-sischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
  - entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen. Wege, Plätze oder sonstige Ver-

- kehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Boden-bestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerun-
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder behandelt;
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plaka-te, Bild- oder Schrifttafeln auf-
- stellt oder anbringt; entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflan-zen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zer-
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere ent-fernt, beschädigt oder zerstört;
- 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
- 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet oder lagert;
- entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erho-lungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt ;
- 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet; 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durch-
- entgegen § 4 Abs. Z Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Natur-genuss zu beeinträchtigen;
- 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflan-zenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwen-
- 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Gewässer verunreinigt, Entwässe rungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf
- des Wassers verändern können; 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;
- 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 die Fläche intensiv beweidet, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig
- (3) Ordnungswidrig Im Sinne des 6 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Zwickau vom 23.11,1989, Beschluss-Nr.: 158/89 zur Unterschutzstellung von Flächenna-turdenkmalen im Kreis Zwickau außer Kraft, soweit sich dieser auf das in § 1 dieser Verordnung genannten

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 8. Dezember 2000

#### "Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechts-verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begrün-den sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Wer dau, Schulstraße 7, geltend gemacht

Darüber hinaus wird darauf hinges sen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI, S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBI, S. 105), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht meh geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Geneh-migung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-
  - oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Auf gegenüberliegende Seite dazugehörige Karten

